

Die Untersuchungsabteilung und die Leitung der UHA können dem Staatsanwalt auch von sich aus vorschlagen, Vergünstigungen anzuweisen. Die Abstimmung in dieser Frage zwischen den Abteilungen IX und XIV hat sich in jedem Fall als zweckmäßig erwiesen. Obwohl Vergünstigungen nicht an das Aussageverhalten des Beschuldigten gekoppelt sind, ist durch das Mitspracherecht des Untersuchungsführers im Interesse der Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren eine untersuchungstaktische Nutzung der Vergünstigungen möglich und notwendig. Vergünstigungen sind wie alle anderen Rechte und Pflichten des inhaftierten Beschuldigten dem Zweck der Untersuchungshaft untergeordnet. Sowohl der Untersuchungsführer als auch der Staatsanwalt müssen die Gewißheit haben, daß eine Erweiterung der persönlichen Verbindungen des Beschuldigten oder der Empfang eines Pakets nicht gegen den Zweck der Untersuchungshaft mißbraucht werden. Daraus folgt, daß die Person, mit der ein inhaftierter Beschuldiger zusätzlich in Verbindung treten will, und ihre Stellung zur Straftat des Beschuldigten dem Untersuchungsorgan bekannt sein müssen. Es hängt weitgehend vom Aussageverhalten des Beschuldigten ab, ob die Feststellungen der Untersuchungsabteilung im Ermittlungsverfahren die Entscheidung ermöglichen, dem Staatsanwalt die Erweiterung der persönlichen Verbindungen vorzuschlagen.

Dieser Zusammenhang wurde inhaftierten Beschuldigten, die nicht umfassend geständig waren und die eine Erweiterung ihrer persönlichen Verbindungen forderten, aufgezeigt und führte in vielen Fällen dazu, daß umfassendere Aussagen der Beschuldigten erreicht wurden.

In einem Ermittlungsverfahren weigerte sich ein Beschuldiger auszusagen und forderte, unverzüglich mit seiner mitbeschuldigten und ebenfalls in Untersuchungshaft befindlichen Freundin zu sprechen. Um seiner Forderung Nachdruck zu verleihen, weigerte er sich zu essen. Sein Verhalten gegenüber dem Medizinischen Dienst und den Mitarbeitern der Abteilung XIV, die versuchten, ihn zur Nahrungsaufnahme zu bewegen, ließen erkennen, daß der Beschuldigte eine Provokation vorbereitete. Neben den gemeinsam mit dem Medizinischen Dienst und der Abteilung XIV durchgeführten Maßnahmen zur Dokumentierung des provokatorischen Verhaltens des Beschuldigten sprach der Untersuchungsführer mit dem Beschuldigten in der Vernehmung